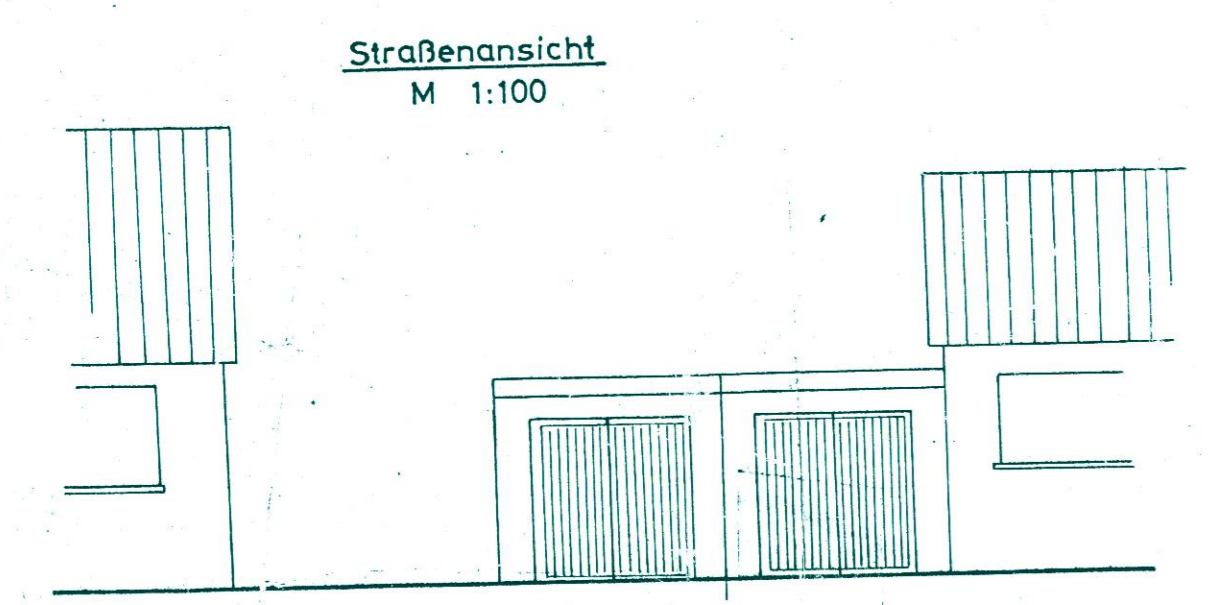


Gemeinde Calden
 Bebauungsplan Nr. 1
 Am Mühlenberg

Flur 10

Flur 3

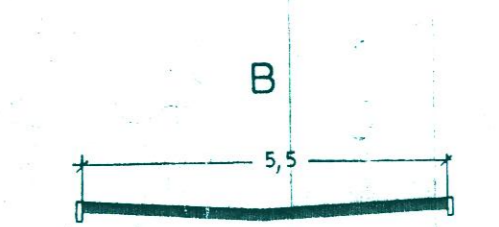
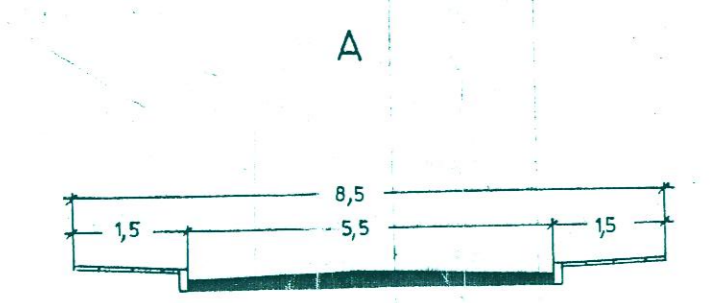
Standorte der Garagen
 (Darstellung nachrichtlich)



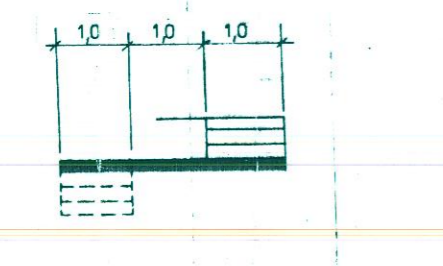
Grundriß
 M 1:1000



Straßenschnitte



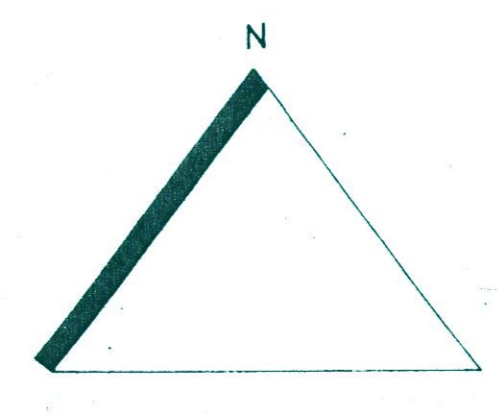
Treppen im Bereich der Steigung



ZEICHENLEGEN
 Festsetzungen gemäß § 12 Bldg

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Reine Wohngebiete
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen
- Grundflächenzahl
- Geschichtsdachengrenze
- Baugrenze
- Flurstücksgrenzen vorhanden
- vorgeschlagen
- Kraftfahrzeugzufahrt
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Pflanzgebiet für Buschgruppen
- vorhandene Bepflanzung
- Spielplätze
- Verkehrsgrün
- Parkanlage
- Pflanzgebiet für Bäume
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Bauabschnittsgrenze

Ausschnitt aus dem Meltriebsplan
 4522 Holzgesm. M 1:25.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Hauptgebäude sind entsprechend den Festsetzungen im Baugeteil in offener Bauweise mit der festgelegten Firstrichtung zu errichten. Garagen, überdachte Stellplätze und oberirdische Nebenanlagen für die Energieversorgung können im Bauwuch gestattet werden.

Die Traufhöhe soll bei den eingeschossigen Hauptgebäuden 2,75 - 3,00 m bei den zweigeschossigen Gebäuden 5,90 - 6,75 m, gemessen von Oberkante Sockel, betragen.

Die Dachneigung der Hauptgebäude soll bei den eingeschossigen 0 bis 10 Grad bei den zweigeschossigen Gebäuden 30 Grad betragen. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden und mit dunklen Dachplatten bzw. Flachplatten zu versehen. Die Giebeln sind mit einem Flächdach zu versehen und zusammengebaut anzulegen zu errichten.

Die Außenwände der Hauptgebäude sind mit einem Mindestmaß an Putz zu versehen sowie 30 cm hohe Mauerwerk erlaubt.

Für die Grundstücke, die nicht direkt entwässert werden können, muß auf den Nachbargrundstücken die Verlegung und Unterhaltung der notwendigen Entwässerungsleitungen zur öffentlichen Kanalisation gestattet und geduldet werden.

In Bereich der öffentlichen Plätze können die Garagen an dem Verkehrsraum errichtet werden.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.

Die Träger öffentlicher Belange sind hier der Aufstellung gemäß 2(5) Bldg vom 23.6.1960 beteiligt worden.

Vom Rat der Gemeinde gemäß 2(6) Bldg vom 23.6.1960 beschlossen am

Erstellt mit Begründung hat gemäß 2(6) Bldg vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegt vom

Vom Rat der Gemeinde gemäß 10 Hldg vom 23.6.1960 als Sitzung beschlossen

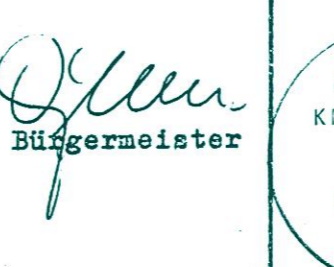


1. Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die Gemeindevertretung am 21.9.1975 beschlossen worden.

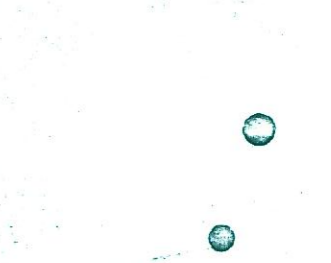
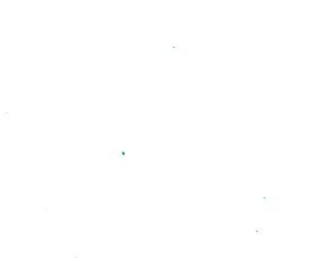
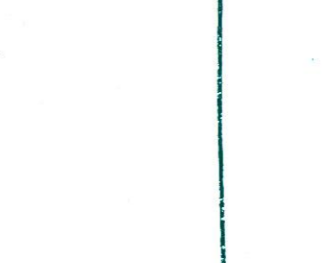
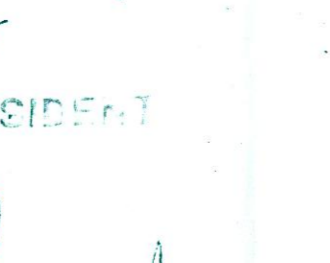
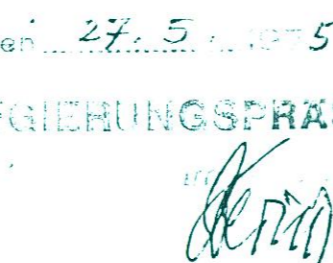
2. Dieser Bebauungsplan hat in der Zeit vom 21.6. bis 24.7.1974 und 28.10. bis 28.11.74 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Dieser Bebauungsplan wurde als Sitzung aufgrund der §§ 9 bis 11 Hldg in der Fassung vom 1.7.1960 (GFBld. S. 10) und des § 10 Hldg vom 23.6.1960 (SBl. I. S. 341) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 1.12.1974 beschlossen.

5. Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung nach seiner Genehmigung vom 2. September 1975 bis 7. Oktober 1975 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Offenlegung wurden am 13. August 1975 ortsbekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 Bldg am 24. August 1975 rechtsverbindlich geworden.



4. Genehmigungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Hldg



FEWO BAUTRÄGER GmbH
 444 RHEINE SCHÄFERGASSE

Plan Nr.	1	Maßstab	1:1000
Flur Nr.	2	Grundgröße	142/98
Datum	11/1975	Gezeichnet	
Aufgestellt		Änderungen	

Rheine, den 29.11.1975